



Pet 2-19-08-6110-022736

53340 Meckenheim

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass geringe Einkommen unter 25.000 Euro jährlich von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit werden.

Um den Beziehern kleiner Einkommen in ausreichendem Maße eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, müssten nach Ansicht des Petenten diese Steuern für sie abgeschafft werden. Dies sei mit Blick die Verwendung von Millionen und Milliarden Euro von Steuern, die rechtswidrig vom Staat ausgegeben würden, möglich. Eine solche Maßnahme erhöhe den Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, da die Regierung dem Bürger nicht gleich alles wieder „wegversteuere“ und somit auch Schwarzarbeit bekämpft werde. Polen habe beschlossen, bestimmte Personengruppen von der Einkommensteuer zu befreien. Es zeige damit seine Verbundenheit zu den „Gering-Verdienern“ und unterstütze diese tatkräftig.

Auf den weiteren Inhalt der Begründung wird verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 195 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Deutschland verfügt über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet. Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Einkommensteuerrecht trägt dem insbesondere durch die Freistellung des Existenzminimums (Grundfreibetrag) und durch die zurückhaltende Tarifgestaltung Rechnung.

Im deutschen Einkommensteuerrecht wird ein progressiver Einkommensteuertarif angewandt. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 Prozent und der sogenannte Spitzensteuersatz 44 Prozent. Zusätzlich wird auf sehr hohe Einkommen ein besonderer Höchststeuersatz von 45 Prozent angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung kontinuierlich an. Ab dieser Grenze sind für jeden weiteren Euro bis zum Erreichen der Tarifgruppe des Höchststeuersatzes also 42 Prozent Einkommensteuer zu zahlen. Dies bedeutet, dass Menschen mit geringem Einkommen geringer steuerlich belastet werden als Menschen mit hohem Einkommen. Bei dieser Tarifgestaltung wurde die je nach Einkommenshöhe begrenzte Leistungsfähigkeit somit berücksichtigt. Sie sichert so eine weitestgehend gerechte Steuerlastverteilung.

Als Folge des Systems der progressiven Besteuerung erbringen die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerzahler einen Anteil von knapp 55 Prozent beziehungsweise die



einkommensstärksten 25 Prozent der Steuerzahler sogar einen Anteil von über 76 Prozent des Einkommensteueraufkommens, während die unteren 50 Prozent der Einkommenspyramide nur rund 6 Prozent dazu beitragen. Finanziell leistungsstärkere Bevölkerungsschichten werden durch die Einkommensteuer in stärkerem Maße und überproportional zur Finanzierung von Staatsausgaben herangezogen als die Masse der Steuerzahler. Ein beispielsweise gleichbleibender Prozentsatz würde hingegen die unteren und mittleren Einkommensgruppen überproportional stark belasten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Existenzminimum muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Der im Sozialhilferecht anerkannte (pauschalierte) Mindestbedarf ist die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgt durch die Gewährung des steuerlichen (pauschalierten) Grundfreibetrags sowie über den Sonderausgabenabzug für eine Basiskranken- und Basispflegeversorgung eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums. Unter Berücksichtigung steuerlicher Regelungen sind heute jährliche Bruttoarbeitslöhne bis zu 12.000 Euro (pro Person) steuerlich unbelastet.

Eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages auf 25.000 Euro würde – je nach Gestaltung des Eingangsteuersatzes – zu Mindereinnahmen zwischen rund 130 und 170 Milliarden Euro jährlich führen und damit die erwarteten Einnahmen aus der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer (rund 290 Milliarden Euro im Jahr 2020) in etwa halbieren. Die dadurch fehlenden Steuereinnahmen müssten anderweitig generiert und eingespart werden, was aus Sicht des Petitionsausschusses keinen gesellschaftlichen und praktischen Konsens finden dürfte.

Hinsichtlich der Abschaffung der Kapitalertragssteuer für Einkommen unter 25.000 Euro ist auf die Ausführungen hinsichtlich der Veranlagung zur Einkommensteuer zu



verweisen, da es sich bei der Kapitalertragssteuer lediglich um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer handelt. Mit der Einkommensteuererklärung hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Günstigerprüfung zu beantragen. Die Kapitaleinkünfte werden dann der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.